



Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen Transport & Lifting Twenthe B.V.

Vermietung von Auffahrampen und Baggermatratzen

1. Anwendbarkeit

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Vermietung von Auffahrampen und Baggermatratzen, soweit sie vor oder bei Abschluss des Mietvertrages schriftlich für anwendbar erklärt worden sind.

1.2 Mündliche Vereinbarungen, Abweichungen oder Ergänzungen zu den Bestimmungen des Vertrages und dieser darauf anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, soweit sie im Einzelfall ausdrücklich schriftlich festgehalten wurden.

2. Zustandekommen des Vertrages

2.1 Alle Angebote sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2.2 Der Vertrag kommt durch den Auftrag des Mieters auf der Grundlage des Angebots zustande bzw. nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Mietpreisen oder durch eine weitere schriftliche Vereinbarung. Hat der Mieter den Auftrag mündlich erteilt, stellt der Vermieter mit dem Mietbeleg eine schriftliche Auftragsbestätigung aus, die als Nachweis des Vertrages dient.

2.3 Wenn bei der Anlieferung/dem Abtransport durch den Vermieter zum vereinbarten Zeitpunkt und am vereinbarten Ort keine Empfangs- oder Rückgabebestätigung eingeholt werden kann, weil keine bevollmächtigten Personen des Mieters an den betreffenden Orten anwesend sind, liegt die Verantwortung hinsichtlich Anzahl, Zustand des angelieferten oder abtransportierten Gegenstands ausschließlich beim Mieter.

2.4 Wenn die Richtigkeit des Mietbeleges nicht innerhalb von 8 Tagen nach dessen Datum bestritten wird, so sind die Parteien an den Vertrag gebunden. Das gleiche gilt für das Inkrafttreten von Ergänzungen, Änderungen und/oder weiteren Vereinbarungen in Bezug auf den Vertrag.

2.5 Der Mieter trägt das Risiko für die korrekte Ausführung von mündlich, telefonisch, telegrafisch oder per Fax erteilten Aufträgen.

3. Allgemeine Verpflichtungen der Parteien

3.1 Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter die auf dem Mietbeleg schriftlich angegebenen Mietgegenstände (im Folgenden: Mietgegenstände) zur Miete zu überlassen, und der Mieter verpflichtet sich, die Mietgegenstände vom Vermieter zur Miete anzunehmen und nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückzugeben, dies alles vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen.

3.2 Wenn mehr als eine (juristische) Person als Mieter auftritt, so haftet jeder Mieter gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der sich aus dem Mietvertrag ergebenden Verpflichtungen.

4. Mietzeit

4.1 Das Mietverhältnis wird für einen Zeitraum von mindestens 2 Wochen (5 Arbeitstage pro Woche) geschlossen.

4.2 Das Mietverhältnis beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt der Übergabe oder dem Datum, an dem die Mietgegenstände oder, falls dies früher gewünscht wird, ein erster Teil davon dem Mieter zur Verfügung gestellt werden.

4.3 Das Mietverhältnis endet mit Ablauf des vereinbarten Datums oder, falls später, an dem Tag, an dem die Mietgegenstände vollständig beim Vermieter eingehen oder, im Falle von Beschädigung oder Verlust, mit Erhalt des schriftlichen Reparaturauftrags.

5. Miete und sonstige Gebühren

5.1 Der Mieter verpflichtet sich, den vereinbarten Mietpreis nach den jeweils gültigen Mietpreisen und alle sich aus dem Mietvertrag ergebenden Gebühren pünktlich zu zahlen. Der vereinbarte Mietpreis versteht sich exklusive Umsatzsteuer.

5.2 Wenn die Mietgegenstände aus irgendeinem Grund nicht zum vereinbarten Liefertermin vom Mieter abgeholt werden oder dem Mieter nicht geliefert werden können, so ist der Mietpreis dennoch ab diesem Datum fällig.

5.3 Wenn die Mietgegenstände vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurückgegeben werden, so ist dennoch der Mietpreis für die gesamte vereinbarte Mietzeit fällig.

5.4 Der Mieter schuldet ferner eine Gebühr gemäß dem im Vertrag angegebenen Tarif pro Gewichtseinheit für - Ladekosten - Entladekosten bei Rückgabe und soweit zutreffend - Reinigungskosten gemäß Artikel 10 - Reparaturkosten und Verlust gemäß Artikel 12 - Ersatz für sonstige Schäden oder für das, was der Mieter aufgrund des Vertrages schuldet - Rückgabekosten für Kraneinsatz und Aussortieren, sofern eine effiziente Entladung der Mietgegenstände dies erforderlich macht.

6. Haftung, höhere Gewalt

6.1 Während des Mietverhältnisses gehen die Mietgegenstände von der Verladung für den Transport bis zur Entladung bei der Rückgabe auf Kosten und Risiko des Mieters.

6.2 Der Mieter haftet für alle Schäden (einschließlich Verlust), die am oder durch die Mietgegenstände verursacht werden, unabhängig davon, wie und von wem sie verursacht wurden, einschließlich aller (Folge-)Schäden infolge von Verzögerungen und/oder teilweisem oder vollständigem Stillstand des Betriebs des Vermieters, unabhängig davon, ob sich der Mieter auf höhere Gewalt berufen kann.

6.3 Der Mieter hält den Vermieter von allen Ersatzansprüchen für Schäden, die Dritten durch die Mietgegenstände während der Dauer des Mietverhältnisses bei Gebrauch, Lagerung oder Transport entstehen, schadlos.

6.4 Der Vermieter haftet gegenüber dem Mieter nicht für: - alle direkten oder indirekten Schäden, die durch sichtbare oder unsichtbare Mängel der Mietgegenstände und deren Folgen verursacht werden; - alle Handels- bzw. Folgeschäden, die der Mieter infolge eines Lieferverzugs oder einer Lieferverzögerung erleidet; die Lieferung von nur einem Teil der Mietgegenstände, den Ersatz oder die Reparatur, wenn sie infolge der normalen Abnutzung der Mietgegenstände erforderlich waren.

6.5 Der Vermieter haftet gegenüber dem Mieter auch nicht, wenn die Nichterfüllung des Vermieters auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, wozu Betriebsstörungen beim Vermieter, Nichterfüllung von Zulieferern oder Transporteuren und Streiks beim Vermieter, bei Zulieferern oder Transporteuren gehören. Der Vermieter verpflichtet sich, im Falle von höherer Gewalt den Mieter so schnell wie möglich hierüber zu informieren. Wenn die höherer Gewalt, ob unterbrochen oder nicht, länger als dreißig Tage angedauert hat, haben die Parteien das Recht, den Vertrag schriftlich zu kündigen. In diesem Fall hat der Mieter keinen Anspruch auf Schadensersatz.

Inspektion und Qualität

7.1 Der Vermieter verpflichtet sich, die Mietgegenstände in gutem Zustand zur Verfügung zu stellen. Wenn keine ausdrückliche Vereinbarung über die Qualität getroffen wurde, kann der Mieter nur eine Qualität verlangen, die dem entspricht, was bei der Vermietung der betreffenden Gegenstände normal und üblich ist.

7.2 Der Mieter hat das Recht, die Mietgegenstände vor Beginn des Mietverhältnisses und/oder während der Verladung der Mietgegenstände auf seine Kosten zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.



7.3 Bei Beanstandungen wird vom Vermieter nach Möglichkeit Ersatz zur Verfügung gestellt.

8. Transport und Transportkosten

8.1 Die Lieferung erfolgt ab Lager oder einem vom Vermieter zu bestimmenden Ort. Der Transport zum und vom Bestimmungsort, einschließlich des Be- und Entladens dort, erfolgt daher auf Kosten und Risiko des Mieters.

8.2 Wenn der Vermieter bei Beendigung des Mietverhältnisses verlangt, dass die Mietgegenstände an einem anderen als dem ursprünglich vereinbarten Ort abgeliefert werden, so ist der Mieter verpflichtet, dem nachzukommen. In diesem Fall hat der Vermieter dem Mieter jedoch die Kosten für diesen Transport zu erstatten, soweit sie die Kosten übersteigen, die bei einem Transport des Mietobjekts an den ursprünglich vereinbarten Ort angefallen wären.

8.3 Wenn der Transport der Mietgegenstände vom Vermieter auf Anweisung des Mieters durchgeführt oder veranlasst wird, so haftet der Vermieter dem Mieter gegenüber in keiner Weise für Fehler, die von ihm oder dem von ihm beauftragten Transportunternehmen begangen werden.

8.4 Der Mieter verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Behörden eingeholt werden, wenn die Mietgegenstände auf öffentlichen Straßen transportiert werden sollen.

9. Wartungs- und Versicherungspflichten des Mieters

9.1 Am Ende des Mietverhältnisses ist der Mieter verpflichtet, die Mietgegenstände in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er sie vom Vermieter erhalten hat.

9.2 Diese Verpflichtung des Mieters umfasst: - die Mietgegenstände auf eigene Kosten in ordnungsgemäßem und gebrauchsfähigem Zustand zu halten; - die Mietgegenstände auch außerhalb der Arbeitszeiten ordnungsgemäß zu bewachen. - die Mietgegenstände in keiner Weise zu überlasten und/oder für einen anderen Zweck zu verwenden, als den, für den die Mietgegenstände geeignet oder bestimmt sind. Wertverluste, Reparaturen und Erneuerungen, die durch missbräuchlichen Gebrauch, Überlastung, unzureichende Wartung, unsachgemäßen Gebrauch verursacht werden, auch wenn dies nach Ablauf des Mietverhältnisses offensichtlich oder notwendig geworden ist, gehen auf Kosten des Mieters.

9.3 Der Mieter verpflichtet sich, die Mietgegenstände während des Mietverhältnisses, einschließlich des Be- und Entladens, gegen Schäden durch Verlust, Diebstahl und Beschädigung, u. a. durch Feuer, voll zu versichern. Diese Versicherung muss auch eine Haftpflichtversicherung umfassen. Auf Verlangen ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter die Versicherungspolice und die Prämienquittungen vorzulegen und etwaige Ansprüche gegen den Versicherer zur Zahlung an den Vermieter sicherheitshalber abzutreten.

10. Einsatzort, (Boden-)Verunreinigung

Der Mieter ist nur berechtigt, die Mietgegenstände an dem/den vereinbarten Ort(en) zu verwenden.

Der Vermieter behält sich das Recht vor, den Mietvertrag sofort schriftlich für aufgelöst zu erklären, wenn die Mietgegenstände an einen anderen Ort verbracht werden. Im Falle der Auflösung hat der Vermieter jedoch die Möglichkeit, mit dem Mieter einen neuen Mietvertrag über einen anderen Einsatzort der ursprünglichen Mietgegenstände abzuschließen.

10.2 Ein Einsatz der Mietgegenstände im Ausland ist nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig. Alle zusätzlichen Risiken und Kosten, die durch den Hin- und Rücktransport sowie den Einsatz im Ausland entstehen, gehen auf Kosten des Mieters.

10.3 Der Mieter ist vorbehaltlich der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters nicht berechtigt, die Mietgegenstände an Orten einzusetzen, an denen der Boden

und/oder das Grundwasser chemisch oder anderweitig verunreinigt oder belastet ist.

10.4 Wenn die Mietgegenstände auf chemisch oder anderweitig verunreinigtem oder verschmutztem Boden eingesetzt wurden, ist der Mieter verpflichtet, für eine vollständige Reinigung der Mietgegenstände vor deren Rückgabe zu sorgen. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der Mieter von der Verunreinigung erst nach Beginn des Mietverhältnisses Kenntnis erlangt oder wenn diese Verunreinigung erst bei Rückgabe der Mietgegenstände entdeckt wird. Wird eine Verunreinigung festgestellt, ist der Vermieter berechtigt, das Mietobjekt bei Rückgabe an einen in Absprache mit der niederländischen Zentralen Umweltbehörde (*Dienst Centraal Milieubeheer*) zu bestimmenden Ort und/oder Platz zu verbringen.

10.5 Darüber hinaus haftet der Mieter für alle Schäden, die am oder durch die Mietgegenstände infolge von Verunreinigungen oder Verschmutzungen entstehen, in jedem Fall einschließlich zusätzlicher Reinigungskosten sowie der Kosten für die Reinigung, Beseitigung oder Vernichtung der im Boden und/oder Grundwasser auf dem Gelände, auf dem der Vermieter die zurückgegebenen Mietgegenstände gelagert hat, verbreiteten Verunreinigungen, wie und von wem auch immer verursacht, einschließlich aller (Folge-)Schäden infolge von Verzögerungen und/oder teilweiser oder vollständiger Einstellung des Betriebs des Vermieters oder Dritter, unabhängig davon, ob sich der Mieter auf höhere Gewalt berufen kann.

11. Rückgabe

11.1 Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mieter verpflichtet, das Mietobjekt im gleichen Zustand und vollständig gereinigt zurückzugeben. Nach dem Einsatz auf chemisch oder anderweitig verunreinigtem oder verschmutztem Boden sind die Mietgegenstände ebenfalls vollständig zu reinigen. Der Mieter hat das Recht, den Zustand des zurückgegebenen Mietobjekts beim Abladen durch einen Sachverständigen feststellen zu lassen. Wenn der Mieter von diesem Recht keinen Gebrauch macht, so muss er sich mit der schriftlichen Erklärung des Vermieters über den Zustand und die Anzahl der zurückgegebenen Mietgegenstände sowie über das Fehlen desselben begnügen.

11.2 Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter mindestens 2 Werktage vor der Rückgabe der Mietgegenstände zu benachrichtigen, wobei der Vermieter den Ort und die Zeit der Rückgabe angeben muss. Wenn der Vermieter diese Mitteilung unterlässt, so werden die Mietgegenstände auf dem Lagerplatz des Vermieters zurückgegeben.

11.3 Die Entgegennahme der Mietgegenstände durch den Vermieter bei Rückgabe durch den Mieter lässt die Schadensersatzansprüche des Vermieters unberührt.

12. Schaden

12.1 Unter Schaden an den Mietgegenständen versteht man in jedem Fall den Verlust und alle Reparatur- oder Wiederherstellungskosten, die dem Vermieter entstehen, um die zurückgegebenen Mietgegenstände in einen Zustand zu versetzen, der nach Ansicht des Vermieters mit dem Zustand vor Beginn des Mietverhältnisses vergleichbar ist.

12.2 Im Falle einer Beschädigung der Mietgegenstände ist der Mieter verpflichtet, dies dem Vermieter zu melden.

12.3 Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den Schaden auf der Grundlage einer vom Vermieter zu erbringenden Einzelaufstellung über die Höhe des Schadens und die zugrunde liegende Berechnung zu ersetzen. Es wird davon ausgegangen, dass der Mieter mit dieser Abrechnung einverstanden ist, es sei denn, der Mieter teilt innerhalb von 14 Tagen nach deren Datum schriftlich mit, dass er mit der Abrechnung nicht einverstanden ist.

12.4 Der Mieter übernimmt die vorgenannte Verpflichtung insbesondere dann, wenn: - die Mietgegenstände aus irgendeinem



Grund verzogen, verbogen oder anderweitig verdreht oder anderweitig beschädigt sind; - die Mietgegenstände bei der Rückgabe stark verschmutzt sind; In den vorgenannten Fällen hat der Vermieter das Recht, die Rücknahme der gesamten oder eines Teils der zurückgegebenen Mietgegenstände abzulehnen oder zu verweigern, wobei der Mieter dem Vermieter für eine solche Ablehnung oder Verweigerung Schadensersatz zu leisten hat.

12.5 Wenn und soweit der Vermieter dem Mieter auf Verlangen eine genauere schriftliche Aufstellung des Schadens vorlegt, gehen die damit verbundenen Kosten auf Kosten des Mieters.

13. Zahlungen

13.1 Der Mieter verpflichtet sich, jede Rechnung, die er vom Vermieter erhält, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug oder Verrechnung an den Vermieter zu zahlen.

13.2 Bei Überschreitung dieser Zahlungsfrist ist der Vermieter berechtigt, auf den ausstehenden Betrag ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Tag der vollständigen Zahlung Verzugszinsen aus dem Mietvertrag in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Wechseldiskontsatz der Nederlandse Bank zu verlangen.

13.3 Alle außergerichtlichen Inkassokosten gehen auf Kosten des Mieters.

13.4 Etwaige Reklamationen berechtigen nicht zur Aussetzung der Zahlung.

14. Sicherheitsleistung

14.1 Der Vermieter behält sich das Recht vor, jederzeit (auch dann, wenn der Vertrag bereits teilweise erfüllt wurde) innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist eine Sicherheit zu verlangen, die den Anforderungen des Vermieters an die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Mietvertrag entspricht.

14.2 Die Sicherheit bleibt dann bis zur Beendigung des Mietverhältnisses in Kraft.

15. Übertragung, Rechte

15.1 Der Vermieter bleibt Eigentümer der Mietgegenstände. Der Mieter darf das Kennzeichen, das Dritten gegenüber die Eigentumsrechte des Vermieters erkennen lässt, sofern dieses angebracht ist, nicht entfernen.

15.2 Der Mieter ist verpflichtet, Dritte, wie z.B. Pfändungsgläubiger, auf das Eigentum des Vermieters an den Mietgegenständen hinzuweisen, sobald die Gefahr besteht, dass ein Dritter die Mietgegenstände als Eigentum des Mieters ansieht. In diesem Fall verpflichtet sich der Mieter, den Vermieter unverzüglich zu informieren.

15.3 Der Mieter ist nicht berechtigt, Dritten Rechte an den Mietgegenständen einzuräumen, sie unterzuvermieten oder seine Rechte aus diesem Mietvertrag ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, wobei der ursprüngliche Mieter erst dann von seinen Verpflichtungen entbunden ist, wenn dem Vermieter eine unterzeichnete Erklärung des neuen Mieters vorliegt, die ausdrücklich folgende Angaben enthält:

1. die Anzahl der Gegenstände, die Abmessungen und den Zustand, in dem sie erhalten wurden. 2. Übernahmedatum 3. Leistungsverzeichnis 4. Kenntnis der Preise und Bedingungen.

16. Verzug des Mieters

16.1 Der Mieter gerät von Rechts wegen in Verzug, wenn er:

- gegen eine Bestimmung des Mietvertrags verstößt;
- für insolvent erklärt wird, einen Zahlungsaufschub beantragt, gepfändet wird oder auf andere Weise nicht mehr in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, oder seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder die Kontrolle darüber auf eine andere Partei überträgt.

16.2 In einem Fall im Sinne des vorstehenden Absatzes ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag ohne Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention sofort schriftlich zu kündigen. Im ersten in Absatz 1 genannten Fall hat der Vermieter anstelle der Kündigung auch die Möglichkeit, vom Mieter Erfüllung mit Schadensersatz zu verlangen oder seine Verpflichtungen aus dem Mietvertrag auszusetzen, ohne dass der Vermieter zur Zahlung von Schadensersatz oder anderem verpflichtet ist. Der Mieter ist außerdem verpflichtet, dem Vermieter den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen, einschließlich entgangenen Gewinns, Zinsen und Kosten.

16.3 Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze berühren nicht das Recht des Vermieters,; - die sofortige und vollständige Zahlung dessen zu verlangen, was der Mieter aufgrund des Vertrages schuldet, - alle anderen Rechte des Vermieters in Bezug auf die Nichterfüllung durch den Mieter auszuüben, wie sie an anderer Stelle in diesen Bedingungen oder im Vertrag festgelegt sind.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Auf diesen Mietvertrag findet niederländisches Recht Anwendung.

17.2 Alle Streitigkeiten, auch solche, die nur von einer der Parteien als solche angesehen werden, die sich zwischen den Parteien aus dem Vertrag ergeben können, werden vom zuständigen Gericht entschieden.